



Das Wasserwirtschaftsamt in Regensburg. Im Falle des Flutpolders Wörthhof ist die Behörde Vorhabensträger, sie ist also dafür zuständig, das Mammutprojekt zu planen, zu beantragen und voranzutreiben. Bis tatsächlich Bagger rollen können, wird auf jeden Fall noch sehr viel Zeit vergehen. Foto: Simon Stadler

Polder Wörthhof: So geht es weiter

Rein politisch gesehen ist das Mammutprojekt durch, die Entscheidung ist gefallen. Bis zum tatsächlichen Bau bleiben aber noch viele Verfahrensschritte – und es dürfte Klagen geben

Von Simon Stadler

Die Staatsregierung will den Flutpolder Wörthhof realisieren, das ist nun entschieden, doch bis tatsächlich Bagger anrollen könnten, wird in jedem Fall noch sehr viel Wasser die Donau hinabfließen. Erst 2032 sei mit dem Baubeginn zu rechnen, heißt es aus München: Der Polder Wörthhof soll ganz am Ende drankommen.

Einfach losbauen kann die Regierung natürlich nicht. Bis der Bau juristisch möglich ist, sind noch so einige Verfahrensschritte abzuhaken. Auch ein gerichtliches Nachspiel ist zu erwarten, die Stadt Wörth und viele weitere Betroffene haben Klagen gegen das Projekt angekündigt.

„Wir werden uns auf jeden Fall einen Rechtsbeistand nehmen“, bestätigt Wörths Bürgermeister Josef Schütz im Gespräch mit unserer Redaktion. „Wir werden alles daran setzen, um den Polder doch noch zu verhindern.“ Auch andere Kommunen und direkt betroffene Landwirte werden wohl den Weg zum Anwalt suchen.

Aber ab welchem Zeitpunkt und wogegen sind denn Klagen eigentlich möglich? Und wie geht es jetzt weiter? Unsere Mediengruppe skizziert den Verfahrensablauf.

Schritt 1: Politische Entscheidung

Das Kabinett hat sich am 27. Juli auf die Flutpolder festgelegt, politisch ist das Ganze also durch. Diesen Beschluss müssen die Betroffenen zunächst mal hinnehmen. „Dagegen können wir nicht klagen, das geht nicht“, weiß Schütz. In den bevorstehenden Wochen dürfte sich in Sachen Polder nichts mehr tun – der Bürgermeister hält es für quasi ausgeschlossen, dass „vor der Bundestagswahl noch was passiert“.

Schritt 2: Einleitung des ROV

Irgendwann – der genaue Zeitpunkt ist völlig offen – wird ein so

genanntes Raumordnungsverfahren (ROV) beginnen. Im Artikel 24 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ist ein solches Verfahren immer vorgeschrieben, wenn ein „Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit“ angedacht ist. „Da Flutpolder und die von ihnen ausgehenden Auswirkungen grundsätzlich mehrere Kommunen betreffen und auch unterschiedliche Belange berühren, ist für das Vorhaben zwingend ein ROV durchzuführen“, sagt Kathrin Kammermeier, Pressesprecherin der Regierung der Oberpfalz. Ein solches Verfahren hatte es zum Beispiel auch im Fall des Granitsteinbruchs im Thiergarten gegeben.

Führen muss das ROV die höhere Landesplanungsbehörde, in diesem Fall ist das die Regierung der Oberpfalz. Vorhabensträger ist das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, das den Polder plant und beantragt. „Mit einem ROV soll in einem relativ frühen Planungsstadium die Raumverträglichkeit eines Vorhabens geprüft werden“, sagt Kammermeier. „Gegenstand der Prüfung sind die während Bau und Betrieb zu erwartenden Auswirkungen sowie die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Projekts und die Abstimmung mit anderen Planungen.“

Schritt 3: Beteiligung

Da es im ROV um Auswirkungen des Polders auf „konkret vorhandene oder potenzielle Raumnutzung“ geht, richtet es sich laut Kammermeier primär an die betroffenen Gebietskörperschaften (Städte, Gemeinden, Landkreis) sowie die betroffenen Fachbehörden und Verbände. Parallel dazu findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt mit dem Ziel, die Öffentlichkeit frühzeitig über das Projekt zu informieren und gegebenenfalls „ergänzende Informationen zu den Auswirkungen auf den Raum einzuholen“, wie es Kammermeier formuliert.

Sobald alle Unterlagen vorliegen, ist mit einer Verfahrensdauer von

sechs bis zwölf Monaten zu kalkulieren, schätzt die Sprecherin.

Schritt 4: Beurteilung

Ablaufen wird das ROV nach folgendem Muster: Auslegung der Unterlagen, Anhörung der Fachstellen und der Öffentlichkeit, Auswertung der Rückmeldungen, abschließender Abwägungsprozess. Am Ende dieser Abwägung steht die so genannte landesplanerische Beurteilung, die laut Kammermeier aber nur „gutachtlichen Charakter“ hat. „Deshalb ist das Ergebnis des ROV auch nicht unmittelbar rechtlich angreifbar“, betont Kammermeier – Klagen dagegen sind nicht zugelassen.

Schritt 5: Beginn der Planfeststellung

Erst im Anschluss an das ROV findet das eigentliche Genehmigungsverfahren statt, das so genannte Planfeststellungsverfahren – in das die landesplanerische Beurteilung aber miteinfließt. Hat der Vorhabensträger – also das Wasserwirtschaftsamt – die Planunterlagen fertiggestellt, beantragt er bei der Planfeststellungsbehörde – also der Regierung der Oberpfalz – die Einleitung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens.

Schritt 6: Einwendungen

Die Regierung holt als Anhörungsbehörde die Stellungnahmen der Fachbehörden ein und beteiligt die betroffenen Gemeinden. „Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung, durch öffentliche Auslegung sowie durch eine Einwendungsfrist von bis zu einem Monat“, sagt Kammermeier. In aller Regel liegen die Planungsunterlagen für ein Monat in den Gemeinden aus.

„Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde beziehungsweise bei der Regierung

schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form vorgebracht werden. Einwendungsbefugt ist jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden.“ In der Regel bekommt der Vorhabensträger danach die Gelegenheit, die Einwendungen zu prüfen, so Kammermeier. Auch die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, stellt übrigens eine Parallele zum Steinbruchverfahren dar (wir berichteten).

Schritt 7: Erörterung

„Die eingegangenen Stellungnahmen und die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen Dritter werden in der Regel bei einem gesonderten Termin, dem Erörterungstermin, mit den Behördenvertretern und den Einwendungsführern behandelt“, informiert Kammermeier. Das Ziel besteht unter anderem darin, im Austausch Lösungen für polderbezogene Konflikte zu finden.

Schritt 8: Beschluss

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens erlässt die Regierung den Planfeststellungsbeschluss, erklärt die Pressesprecherin. „Ferner werden die festgestellten Planunterlagen einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses für die Dauer von zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Auch dies wird zuvor ortsüblich bekannt gemacht.“

Schritt 9: Klagemöglichkeit

Erst jetzt kann ein Gericht ins Spiel kommen. „Gegen einen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung unmittelbar Klage erhoben werden“, sagt Kammermeier.

Die Voraussetzungen für eine so geartete Klage ergeben sich im Einzelnen „aus der Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses“.